

BGer 4A_440/2024 vom 30. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_440_2024

FR: TF 4A_440/2024 du 30 mars 2026

IT: TF 4A_440/2024 del 30 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 15. Mai 2024 erteilte das Kantonsgericht Zug der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Zug gegen die Beschwerdeführerin provisorische Rechtsöffnung für Fr. 263'392.90 nebst Zins zu 12.25% auf Fr. 37'576.70 seit 1. Mai 2023, nebst Zins zu 12.5% auf Fr. 56'365.05 seit 1. Juni 2023 sowie nebst Zins zu 13% auf Fr. 56'365.05 seit 1. Juli 2023.

Mit Präsidialverfügung vom 16. Juli 2024 trat das Obergericht des Kantons Zug auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Zug zufolge Nichtleistung des Kostenvorschusses nicht ein.

E. 2

Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 23. August 2025 beim Bundesgericht Beschwerde gegen die Präsidialverfügung des Obergerichts des Kantons Zug vom 16. Juli 2024.

Am 13. November 2024 nahm die Vorinstanz Stellung zur Beschwerde und teilte dem Bundesgericht gleichzeitig mit, dass das Obergericht des Kantons Zug mit Entscheid vom 12. November 2024 über die Beschwerdeführerin den Konkurs eröffnet habe. Die Beschwerdegegnerin äusserte sich zur Beschwerde mit Eingabe vom 29. November 2024. Mit Verfügung vom 2. Dezember wurde die Stellungnahmen den Parteien zur Kenntnis zugestellt. Die Beschwerdegegnerin antwortete mit einer weiteren Eingabe vom 17. Dezember 2024.

Mit Verfügung vom 27. Januar 2025 sistierte das Bundesgericht das Verfahren.

Mit Verfügung vom 24. Februar 2026 stellte das Bundesgericht den Parteien in Aussicht, das Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

Am 6. März 2026 teilte die Konkursverwaltung dem Bundesgericht mit, dass sie kein Interesse an der Fortführung des Verfahrens habe, weshalb sie auf eine inhaltliche Stellungnahme zur bundesgerichtlichen Verfügung verzichte.

E. 3

Mit dem rechtskräftigen Konkurs über der Beschwerdeführerin sind gemäss Art. 206 Abs. 1 SchKG die im Zeitpunkt der Konkursöffnung hängigen Betreibungen von Gesetzes wegen aufgehoben (BGE 121 III 382 E. 2). Damit fällt auch das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren als gegenstandslos dahin, da es auf einer Betreuung gegen die Beschwerdeführerin beruht (vgl. Urteil 4D_71/2025 vom 28. Februar 2024 E. 2; Verfügung 5A_449/2019 vom 12. Oktober 2022 E. 2). Gestützt auf Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP ist damit das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 4

Über die Prozesskosten eines als gegenstandslos erklärten Rechtsstreits entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Lässt sich dieser im konkreten Fall nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen: Danach wird diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Prozesses geführt haben (BGE 118 Ia 488 E. 4a; Urteil 4A_561/2023 vom 19. März 2024 E. 8.2). Die Beschwerde der Beschwerdeführerin erweist sich als offensichtlich unbegründet. Für die summarische Begründung kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG). Die Beschwerdeführerin ist daher kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.